

CORONA-VIRUS | COVID-19

Fragen und Antworten für MieterInnen von Wohnungen



Sie sind Mieter einer Wohnung. Ihre Einkünfte, die Sie aus selbstständiger Tätigkeit erwirtschaften, brechen weg:

Sie sind selbstständig tätig und verfügen auf Grund der Sperre Ihres Unternehmens nur noch über geringe Einkünfte. Sie können die Miete für Ihre Wohnung nicht mehr im vollen Umfang bezahlen.

Sie sind als Mieter von keiner der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen umfasst und haben daher auch weiterhin die Miete zu bezahlen.

Die GWG bietet den MieterInnen als Alternative eine Lösung an, bei der Sie über eine Ratenzahlungsvereinbarung die ausstehende Miete so bezahlen können, damit Sie weiterhin ein „Dach über dem Kopf“ haben.

Mietenzahlung – Mietenstundung

Nehmen Sie als Mieter keinesfalls eigenmächtig eine Reduzierung der Miete vor.

Nehmen Sie mit der GWG Kontakt auf, damit auch Ihr Fall geprüft werden kann. Wir bieten an, eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Dazu können Sie sich an mietenverrechnung@gwg-linz.at wenden.

Wohnungsübergaben und Bezug von Wohnungen

Die GWG versucht derzeit alle Wohnungen zu übergeben, für die bereits Mietverträge ausgestellt und unterzeichnet wurden. Nicht möglich ist es, Mietenreduktionen für bereits übergebene Wohnungen anzubieten, weil beispielsweise der Möbellieferant die Küche nicht liefern kann. Die GWG stellt eine „ordnungsgemäße und funktionsfähige Wohnung“ zur Verfügung, die Möblierung liegt in der „Sphäre des Mieters“, wie JuristInnen das ausdrücken, somit nicht im Einflussbereich der Vermieterin GWG.

Wohnungskündigungen

Wenn ein Mieter eine Wohnung bereits gekündigt hat, nun aber nicht übersiedeln kann, weil er kein Übersiedlungsunternehmen findet, dann wird die GWG die Kündigungsfristen verlängern, wenn dies noch möglich ist und nicht bereits ein neuer Mietvertrag mit einem anderen Mieter für diese Wohnung abgeschlossen wurde.

Zahlungsverkehr

Auf Grund der Vielzahl an aktuellen Fällen wird die GWG den Versand von Mahnungen einstellen. Mieter, die Ihre Miete mit Zahlschein bezahlen, ersucht die GWG in den oben beschriebenen Fällen selbständig auf die aktuelle Situation zu reagieren.

Mieter mit einem Einziehungsauftrag sollen mit Ihrer Bank Kontakt aufnehmen, um den Einziehungsauftrag zu widerrufen. Damit tritt der Fall einer Stundung ein und die GWG kann mit den Mietern eine Vereinbarung über die Stundung der Miete und eine Ratenzahlung vereinbaren, die auf die aktuelle wirtschaftliche Situation Rücksicht nimmt.

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Wohnungsmiete haben, wenden Sie sich bitte direkt an die GWG und richten Sie Ihre Anfragen per Mail an die Adresse gwginfo@gwg-linz.at.